

E I N L A D U N G

zur 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Sondersitzung) (JHA/010/2020)

am Donnerstag, dem 7. Mai 2020,

18:00 Uhr,

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

T A G E S O R D N U N G


 Dresden.
 DRESDENER

öffentlich

- | | | |
|----------|---|---|
| 1 | Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe unter Corona-Bedingungen

Zuständig: GB Bildung und Jugend | V0371/20
beratend
(federführend) |
| 2 | Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie
Zuständig: GB Bildung und Jugend | V0252/20
beratend
(federführend) |

Dresden,

 Dirk Hilbert
 Oberbürgermeister

 Landeshauptstadt Dresden
 Der Oberbürgermeister

 Vorlage Nr.: V0371/20
 Datum: 30. April 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	04.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	05.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	30.04.2020	öffentlich	1. Lesung (federführend)

Unterausschuss Hilfen zur Erziehung	04.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Unterausschuss Förderung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Unterausschuss Planung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss federführend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.05.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe unter Corona-Bedingungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 1 die „Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“. Diese Hinweise gelten auch für den Bereich der Schulsozialarbeit, sofern der Freistaat Sachsen keine anderweitigen Regelungen zur Verwendung der Fördermittel trifft, sowie für die Projekte/Programme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.
2. Sofern der Freistaat Sachsen weiterführende Regelungen auf Landesebene in Fragen der Mittelverwendung von kofinanzierten Leistungen der Jugendhilfe erlässt, wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine entsprechende Information an den Stadtrat zu geben und eine Vorlage zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zu erstellen.
3. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 2 das „Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hinweise gemäß Anlage 1 in Abgrenzung zum

Sozialdienstleiter-Einsatzgesetz (SodEG) erfolgen.

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: V0252/20
Datum: 30. April 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	04.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	05.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	30.04.2020	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	05.05.2020	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	11.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	07.05.2020	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.05.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat sieht es als einen Akt familien- und gesellschaftspolitischer Fairness an, dass El-

tern, die die Leistungen der Kindertagesbetreuung wegen der bestehenden Einschränkungen im Betrieb der Dresdner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch die Corona-Pandemie nicht in Anspruch nehmen dürfen, für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit sind.

2. Die Beitragsbefreiung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule angewendet werden. Sie gilt rückwirkend für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule ab 16. März 2020. Für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen gilt sie rückwirkend ab 18. März 2020. Die Beitragsbefreiung gilt für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen und Einrichtungen in freier Trägerschaft bis einschließlich 3. Mai 2020.
3. Auch für Kinder, welche die Notbetreuung in Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule in der Zeit vom 18. März 2020 bis 17. April 2020 in Anspruch genommen haben, sind entsprechend der Absprache mit der Sächsischen Staatsregierung vom 20. März 2020 keine Elternbeiträge zu erheben.
4. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind für alle Betreuungsverhältnisse sinngemäß die Regelungen von § 8 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) in Verbindung mit § 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung) anzuwenden. Den freien Träger der Jugendhilfe wird empfohlen analog zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.
5. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte beauftragt. Die vom Fachbediensteten für das Finanzwesen am 21. April 2020 ausgesprochene haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2020 wird für bezogen auf die entsprechenden Positionen (Produkt Nr. 10.100.36.5.0.02) punktuell aufgehoben.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) auf eine vollständige Refinanzierung der städtischen Aufwände für den Zeitraum ab 4. Mai 2020 durch den Freistaat Sachsen hinzuwirken.

